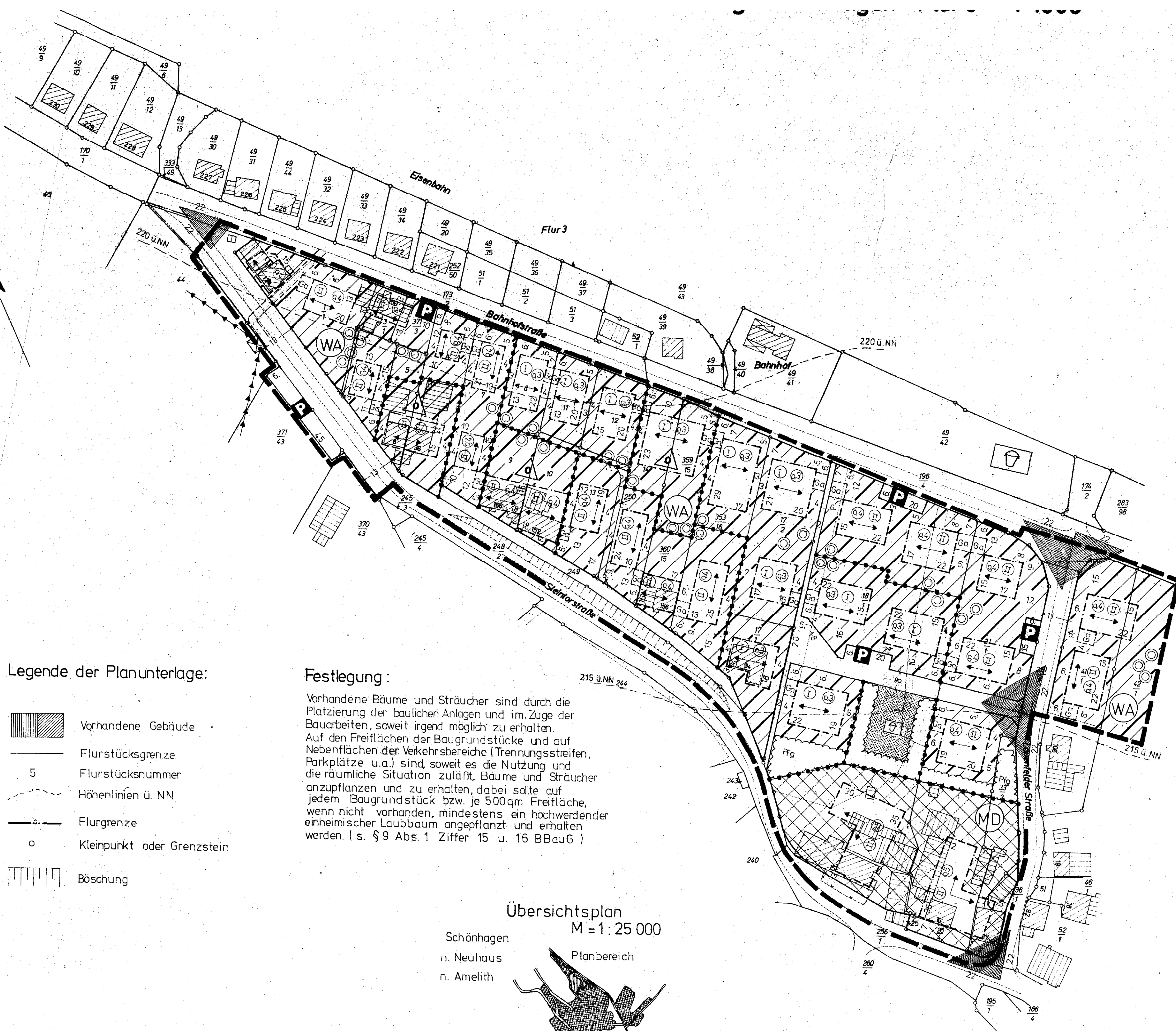




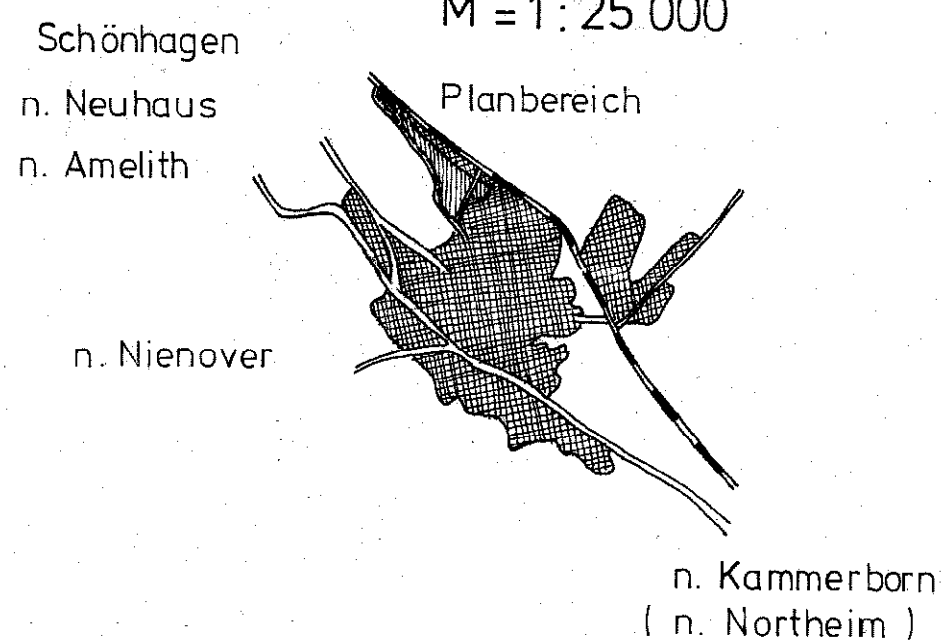
Legende der Planunterlage:

- Vorhandene Gebäude
- Flurstücksgrenze
- 5 Flurstücksnummer
- Höhenlinien ü. NN
- Flurgrenze
- Kleinpunkt oder Grenzstein
- Böschung

Festlegung:

Vorhandene Bäume und Sträucher sind durch die Platzierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten, soweit irgend möglich, zu erhalten. Auf den Freiflächen der Baugrundstücke und auf Nebenflächen der Verkehrsgebiete (Trennungstreifen, Parkplätze u.a.) sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zulässt, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten, dabei sollte auf jedem Baugrundstück bzw. je 500qm Freifläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein hochwertiger einheimischer Laubbau angepflanzt und erhalten werden. (s. § 9 Abs. 1 Ziffer 15 u. 16 BBauG)

Übersichtsplan
M=1:25 000



Legende der Planung:

- Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Ausnahme: § 4 Abs. 1 Nr. 1
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Gartenbaubetriebe,
4. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Klein-siedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.
- Dorfgebiete § 5 BauNVO (3)
zulässig sind:
1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
2. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. Wohngebäude,
4. (5.) Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sowie des Beherbergungsgewerbes,
5. (8.) Anlagen für örtliche Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- II Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- 0,4 Geschosflächenzahl
- Δ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Leitungsrecht (Elektro-Versorgungs-Kabel)
- Freileitung mit Stahlgittermast-Station (Elektro)
- Grünfläche für Kleinkinderspielplatz
- Ga Flächen für Garagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Stellung der Gebäude
- Verkehrsfeld (Sichtdreiecke dürfen in mehr als 0,80 m über Fahrbahnoberkante der betreffenden Straßen in der Sicht nicht versperrt werden.)
- Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 15
(Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen sind als Schutzpflanzung zwischen dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) und dem Dorfgebiet (MD), sowie zur Abschirmung des Kinderspielplatzes mit einheimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen und dauernd zu erhalten. Die Gesamtbreite der Schutzpflanzung darf 700 nicht unterschreiten.)
- Pflanzgebot für Einzelbäume § 9 Abs. 1 Nr. 15
(Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freifläche zwischen der Bebauung durch Einzelbäume und Baumgruppen im Sinne der Pläneinzeichnung zu gliedern. Hochwachsende einheimische Laubbäume sind zu bevorzugen.)

Gemeinde Schönhagen
Landkreis Northeim Reg. Bez. Hildesheim

Bebauungsplan Nr. 3 (Am Steintor)
M=1:1000

3

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.7.1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Northeim, den 20.6.1973

Katasteramt
gez. Hinc
Vermessungsbeamteter
Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 20.10.1972

Schönhagen, den 15.6.1973

gez. Wiegmann
Stadt-/Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

durch
GERHARD KOLBE
ARCHITEKT - BAUINGENIEUR
38114 NORTHEIM / HAN.
NEUSTÄDTER RING 4
RUF (05555) 8401

Schönhagen, den 15.6.1973

Kolbe
Unterschrift des Planverfassers

gez. Wiegmann
Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 30.3.1973 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Aushang

Schönhagen, den 15.6.1973

gez. Wiegmann
Stadt-/Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 19.4.1973 bis 23.5.1973 einschließlich.

Schönhagen, den 15.6.1973

gez. Wiegmann
Stadt-/Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NCGO vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 6.6.1973

Schönhagen, den 15.6.1973

gez. Grebe, gez. Wiegmann
Bürgerme., Stadt-/Gemeindedirektor
1. Beigeordneter

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 22.11.1973 - 214-10.59.3(3) -

Hildesheim, den 22.11.1973

Der Regierungspräsident
im Auftrage:
Arnemann

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat mit Beschluss vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 22.11.1973 - 214-10.59.3(3) - aufgeführten Auflage beigetreten.

Schönhagen, den

gez. Wiegmann
Stadt-/Gemeindedirektor
1. Beigeordneter

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 18. Januar 1974 gem. § 12 BBauG im Verkündungsblatt des Landkreises Northeim. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Schönhagen, den 21.1.1974

gez. Wiegmann
Stadt-/Gemeindedirektor